



Demoverision mit Originalinhalten

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSÜNGEN
AN KRAFTFÄHRZEUGEN
Nummer: 2*13-H

Beim nächsten Mal...
Typbindung bei den Reifen vorgenommen

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*92/61*0172		KAWASAKI	ZRT 00 A	Z 1000 (2003-2006)
Felgengröße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL		190/50 ZR 17 M/C (73W) TL
3.50x17	6.00x17			
	Bereifung vorne		Bereifung hinten	
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Power GP 2	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Power GP 2
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Power 6	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Power 6
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Power RS #	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Power RS+ #
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Power RS #	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL	Power RS #

Auflagen:Nein
Art der Auflagen:
= Auslaufreifen

2) Die Firma Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Krafttrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder.

Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Das Fahrzeug wurde mit dem Reifentyp #21 auf Basis der Tragfähigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder dem Fahrzeugtyp überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach §19 (2) StVZO vor.

(2) StVZO §19 (2) StVZO: Das Fahrzeug darf nur im genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß §21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verkaufsgenehmigung ist gültig, wenn die Bereifung der Reifen in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder dem Fahrzeugtyp überein.

Diese Bescheinigung ist gültig ohne Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 02.11.2023

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingetragte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.